

mercedeshop.com

WIPO D2001-0160

Die Klägerin ist die Firma DaimlerChrysler, welche die Markenrechte für "Mercedes" besitzt und diesen Namen für Autos sowie zugehörige Ersatzteile verwendet. Es handelt sich zweifellos um eine berühmte Marke. Der Beklagte verwendet die Website als Diskussionsforum (ca. 3000 registrierte Benutzer), wo Mechaniker die Pflege, Wartung und Leistung von Mercedes-Autos besprechen. Zusätzlich wurden nach einiger Zeit und bis heute auf der Website originale Mercedes Ersatzteile, Original-Zubehör und das offiziell autorisierte Wartungshandbuch auf CD verkauft. Alle diese Teile wurden auf legale Weise erworben, wobei es sich sowohl um Neu- wie auch Gebrauchtware handelt. Die Webseite enthält in kleiner Form das Mercedes-Logo sowie Fotos von Mercedes-Autos und die ebenfalls als Marke geschützten Nummernbezeichnungen der Modelle. Sowohl Shop als auch Diskussionsforum beschäftigen sich ausschließlich mit Mercedes-Autos. Zusätzlich befindet sich auf der Startseite ein Disclaimer:

Mercedeshop erkennt an, dass es sich bei 'Mercedes', ... um registrierte Marken der Firma DaimlerChrysler handelt. Diese Namen werden lediglich zur Identifizierung verwendet. Mercedeshop steht in keiner Beziehung zu DaimlerChrysler.

Während der ersten beiden Jahre des Betriebs der Domain gab es keine Kommunikation zwischen DaimlerChrysler und dem Beklagten. Anschließend erfolgte, ohne vorherige Kommunikation, sofort das UDRP-Verfahren.

Klagebegehren:

Übertragung des Domainnamens nach der UDRP

Ehrenbeleidigungen im Gästebuch

Beschluss OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a

Im Gästebuch der Website des Beklagten wurden Ehrenbeleidigungen über den Kläger gepostet, welche dieser erst auf Aufforderung durch den Kläger löschte. Diese waren ca. 7 Tage sichtbar. Bei Klageeinbringung waren jedoch nicht alle Äußerungen gelöscht, was aber im Laufe des Verfahrens erfolgte. Hierbei handelte es sich um einige selbst nicht beleidigende Nachrichten, welche aber auf die, allerdings bereits gelöschte, Nachricht verwiesen. Eine Prüfpflicht für die Zukunft wird vom Betreiber abgelehnt.

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung und Urteil auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. der Zulassung von Äußerungen ehrenbeleidigenden Inhalts

Privater Programm-Vertrieb

Eine Person programmiert selbständig in ihrer Freizeit ein Programm mit ähnlichem Funktionsumfang wie ein anderes kommerzielles Produkt und möchte dieses nun über das Internet verkaufen. Dieses Programm kann durch die Käufer selbst mit Zusatzmodulen Dritter erweitert werden. Zum Verkaufszweck benötigt er eine Webseite zur Werbung und Kontaktaufnahme mit den Kunden bzw. Interessenten.

Auf dieser Webseite sind folgende Elemente enthalten:

- Screenshots von seinem Programm und von dem des Vorbild-Programms zum Vergleich

- Links zu den Webseiten von Anbietern ausgewählter Erweiterungs-Module sowie direkte Links für den Download dieser Module (auf dem Server des jeweiligen Anbieters)
- Ein von einem Profi-Fotografen für Zwecke des Anbietens an Modell-Agenturen hergestelltes Foto von dem Autor selbst
- Ein lustiges Werbebanner einer anderen Webseite, in welchem der Firmenname durch den eigenen Namen ersetzt wurde

Aufgabenstellung:

1. Untersuchen Sie die angeführten Elemente auf ihre urheberrechtliche Unbedenklichkeit hin sowie in Hinsicht auf unlauteren Wettbewerb
2. Ein Vertreter (nicht der Hersteller!) des Vorbild-Programms nimmt Kontakt mit dem Webhoster der Seite auf, wegen angeblicher Verletzungen. Was exakt hat der Webhoster zu unternehmen?
3. Erstellen Sie ein vollständiges Web-Impressum, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Verkauf des Programms Privat erfolgt, d.h. als "Nebentätigkeit" unabhängig von einer derzeit bestehenden hauptberuflichen Anstellung und nur sehr geringen Umfang besitzt (unter €1.000,- pro Jahr).

Personendaten im Internet

EuGH, Urteil vom 6.11.2003, Rs C-101/01 („Bodil Lindqvist“)

Frau Lindqvist ist als Katechetin in der Kirchengemeinde Alseda (Schweden) tätig, daneben auch unselbständig als Reinigungskraft. Nach einem Computerkurs richtete sie eine Homepage ein, um Mitglieder der Kirchengemeinde zu informieren. Auf ihren Antrag hin wurde ein Link von der Webseite der schwedischen Kirche auf ihre Webseite erstellt.

Auf den Webseiten waren folgende Informationen über sie und 18 Arbeitskollegen der Gemeinde dargestellt:

- Vollständiger Name oder nur Vorname
- Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen
- Teilweise die Familienverhältnisse
- Manchmal die Telefonnummer
- Vereinzelt weitere Daten
- Bei einer Kollegin wies sie darauf hin, dass sich diese am Fuß verletzt habe und partiell krankgeschrieben sei

Es wurde keine Zustimmung der Betroffenen eingeholt und die Datenverarbeitung auch nicht bei der Datainspektion (wohl Äquivalent zum DVR) gemeldet. Nach Missbilligung einiger Kollegen wurden die Seiten sofort wieder entfernt.

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Verfahren wegen Verletzung folgender Datenschutzvorschriften ein:

1. Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ohne vorherige schriftliche Meldung an die Datainspektion
2. Verarbeitung sensibler Daten ohne Genehmigung
3. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ohne Genehmigung

In erster Instanz wurde sie zu ca. €450 Strafe verurteilt.

Bestehen die Anschuldigungen zu Recht? Konkret war zu entscheiden:

1. Fällt die Nennung einer Person auf einer Webseite unter das Datenschutzrecht? Ist dies eine automatisierte Verarbeitung von Daten?
2. Ist die Angabe der Verletzung am Fuß/Krankschreibung ein „gesundheitsbezogenes Datum“ (=sensible Daten)?

3. Ist die Veröffentlichung im Internet (Schwedische Person stellt schwedische Daten auf schwedischen Server) eine Übermittlung ins Ausland? Kommt es auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch Ausländer an? Kommt es auf den Server-Standort an?
4. Sind die Beschränkungen der Richtlinie mit der Meinungsfreiheit/EMRK vereinbar?
5. Kann ein Staat weitergehende Schutzvorschriften erlassen?

Der Sachverhalt ist unbestritten; es geht nur um die rechtliche Würdigung (daher auch eine Entscheidung des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren!).

ASP2PHP

OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f

Die Klägerin erstellte ASP-Webseiten für eine Gebrauchtwagenbörse und hostete diese auf ihrem Server. Hierbei wurde die graphische Gestaltung von einem Dritten übernommen (die Klägerin besitzt hierfür die Werknutzungsrechte). Das Programm enthielt u.A. einen abgewandelten JavaScript Code, nämlich die Funktion "chkFormular()" sowie "HTML-Codes" (laut Urteil!).

Später erteilte die Auftraggeberin nach Auflösung des Vertrages mit der Klägerin der Beklagten den Auftrag, eine neue Internet-Gebrauchtwagenbörse zu erstellen und betreiben, die in Layout, Funktionsumfang und Bedienung identisch sein sollte. Dieses wurde in PHP geschrieben.

Bei der Vertragsauflösung wurde der Auftraggeberin von der Klägerin lediglich Datensatzbeschreibungen, Datenbankaufbau und der Datenbestand übergeben, jedoch kein Programmcode. Ein eingeschränkter Zugriff war nur dadurch möglich, als und soweit Teile der ASP-Dateien (i.e. JavaScript-Code und HTML-Teile) in den ausgegebenen Webseiten enthalten waren. Diese standen der Beklagten zur Verfügung. Die HTML-Zeilen der (neuen) Ausgabe stimmen zu 35% mit denen der Alten überein, insbesondere auch hinsichtlich Namen, Parameter- und Attribut-Reihenfolge bei Tabellen, Attribut-schreibweisen, Codestrukturen und Kommentierungen. Der JavaScript Code wurde zur Gänze übernommen und nur ein einziger Vergleichsbefehl hinzugefügt. Das Grundschema der Funktion ist im Internet als Public-Domain Software verfügbar. Insgesamt entsprechen die übernommenen Teile 10-15% der Gesamtleistung.

Durch die Übernahme hat sich die Beklagte angeblich drei Personentage (ca. € 4.000,-) erspart. Der Beklagte führt an, dass der HTML-Code nur deshalb identisch sei, weil damit dasselbe Layout beschrieben würde. Darüber hinaus sei weder eine Layoutbeschreibung in HTML noch diese Funktion ein "Werk".

Klagebegehren:

Basierend auf dem Urheberrecht und dem Wettbewerbsrecht:

- Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlich-abrufbar-Machen der Codesequenzen aus den ASP-Dateien sowie der Funktion chkFormular().
- Vernichtung der Datenträger auf denen sich die Programme befinden
- Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz (doppeltes angemessenes Entgelt, soweit dies Entgelt und Gewinn übersteigt)